



Obermeitingen

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ost I“ der Gemeinde Obermeitingen

Aufgrund der §§1 bis 4 sowie 8 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO), erlässt die Gemeinde Obermeitingen folgende dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ost I“ als

Satzung:

§1

3. Änderung des Bebauungsplanes Obermeitingen Ost I

Der Bebauungsplan Obermeitingen Ost I vom 25.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. Auf dem Grundstück FINr: 185/25, Kornfeld 2 wird das Baufenster bis zur östlichen Grundstücksgrenze erweitert.
2. Im Satzungstext enthält unter Nr. 3 bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 3.5 „Bedachung“ folgende Fassung: Als Dachdeckung für geeignete Dächer sind nur Dachplatten in roten, rotbraunen oder grauen Tönen zulässig.

§2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft

Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes **Ost I** gelten unverändert weiter.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung der dritten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde vom Gemeinderat Obermeitingen am **04.08.2008** gefasst und am **07.08.2008** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Auslegung am Entwurf der 3. vereinfachten Änderung hat in der Zeit vom **07.08.2008** bis **19.09.2008** stattgefunden (§13 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur dritten vereinfachten Änderung in der Fassung vom 29.07.2008 wurde vom Gemeinderat Obermeitingen am **22.09.2008** gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



4. Ausgefertigt:

Obermeitingen, den 08. Oktober 2008



Weilmayer
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der dritten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am **09. Oktober 2008**; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Obermeitingen, den 08. Oktober 2008



Weilmayer
1. Bürgermeister